

Betriebsänderungen als Auswirkung des Coronar-Virus

Die bestehende Corona-Krise stellt für alle Beteiligten eine Ausnahmesituation dar. Während für die Zukunft zu befürchten ist, dass alle Einrichtungen (insbesondere Kliniken und Senioreneinrichtungen) an ihre Belastungsgrenzen stoßen werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Einbruch der Belegzahlen zu verzeichnen. Es ist daher erforderlich, dass jetzt vorhandene Überkapazitäten reduziert werden, damit im Bedarfsfall diese Ressourcen später wieder zur Verfügung stehen können. Daher stehen derzeit in vielen Einrichtungen Veränderungen insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten an.

Ziel ist, die Mitarbeitervertretungen zu diesen Vorgängen mit Beispielen und Handlungshilfen fit zu machen, damit eine wirksame Vertretung der Mitarbeiterinteressen stattfinden kann. Weiterhin wird eine Vielzahl von Dokumenten digital zum Herunterladen zur Verfügung gestellt, sodass alle Inhalte nachgearbeitet werden können. Selbstverständlich wird auch auf alle mitgebrachten Fragestellungen ausführlich eingegangen.

Inhalte

1. Verteilung der vertraglich geschuldeten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb des individuellen Ausgleichszeitraumes. Die Mitarbeiter können hier ins „Minus“ gebucht werden. Zu beachten und zu regeln sind hier „Störfälle“ wie z.B. Arbeitsunfähigkeit oder Beendigung des Dienstverhältnisses.
2. Einführung von Kurzarbeit: Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen (SGB III) sowie die arbeitsvertraglichen Regelungen (AVR Anlage 5 § 5) einzuhalten. Zu beachten: Im Anwendungsbereich der AVR-Caritas findet sich die Besonderheit, dass die Anforderungen zur Einführung von Kurzarbeit dort noch der alten Gesetzeslage entsprechen und mithin höher sind als es die gesetzliche Neuregelung vorsieht. Besonders zu regeln sind u.a. Dauer der Kurzarbeit, Kurzarbeit mit Arbeitszeitreduzierung bzw. Kurzarbeit „Null“, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Einmalzahlungen; Aufstockungsbeträge, Härtefälle.
3. Umstrukturierungen, Rationalisierungsmaßnahmen, Stellenplanänderungen, Betriebsänderungen: Hier greifen für die Mitarbeitervertretungen insbesondere die Informationsbestimmungen der §§ 27, 27a MAVO sowie Beteiligungsechte zum Interessenausgleich gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 17 MAVO als auch Mitbestimmungsrechte gemäß §§ 36 und 37 MAVO.
4. Diese Maßnahmen haben ggf. Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter - Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen, betriebsbedingte Änderungskündigungen bzw. betriebsbedingte Beendigungskündigungen.
5. Das neue Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister- Einsatzgesetz - SodEG)
6. Zu Tätigkeiten von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen: Die Ausübung des MAV-Amtes bleibt von Umverteilungen der Arbeitszeit, bei Kurzarbeit mit Arbeitszeitreduzierung und bei Kurzarbeit "Null" unberührt - die Bestimmungen des § 15 MAVO gelten auch in diesen Fällen uneingeschränkt.

Referent Wolfram Schiering hat bisher bundesweit in über 300 Fällen Mitarbeitervertretungen bei Betriebsänderungen / Betriebsübergängen erfolgreich beraten und begleitet und ist zu diesen Themen auch ständiger Referent bei katholischen Akademien und Anbietern von MAV-Fortbildungen.

Er war weiterhin viele Jahre Mitautor der Veröffentlichungen des Ketteler-Verlages "Betriebsübergang und Betriebsänderung von A bis Z" sowie "Hilfe - mein Dienstgeber will mich loswerden!"

Siehe auch <http://schiering.org/wir/wir.htm>